



Geschäftsordnung des Zentrums für Muskuloskelettale Forschung am Universitätsklinikum Ulm

Der Klinikumsvorstand hat in seiner Sitzung vom 18.04.2007 nachfolgende Geschäftsordnung genehmigt.

§ 1 Rechtsform, Bezeichnung, Struktur

- (1) Das Zentrum für Muskuloskelettale Forschung ist entsprechend § 10 der Satzung des Universitätsklinikums ein vom Institut für Unfallchirurgische Forschung und Biomechanik, von der Klinik für Orthopädie und der Klinik für Unfall-, Hand-, Plastische und Wiederherstellungschirurgie getragener gemeinsamer Bereich.
- (2) Im Zentrum für Muskuloskelettale Forschung arbeiten Kliniker und Wissenschaftler interdisziplinär und unter Beteiligung von Ärzten und Einrichtungen der Ulmer Region auf dem Gebiet der Forschung zur Behandlung von Erkrankungen und Verletzungen des Bewegungsapparats zusammen.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben des Zentrums für Muskuloskelettale Forschung sind insbesondere:

- a) Stärkung der Forschungsstandortes Ulm,
- b) Gezielte Förderung interdisziplinärer Kompetenz,
- c) Festlegung und Umsetzung interdisziplinär abgestimmter Therapiekonzepte,
- d) Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen,
- f) Kooperation mit anderen Einrichtungen,
- g) Förderung klinischer Studien im Bereich der Erkrankungen und Verletzungen des Bewegungsapparates,
- h) Organisation der Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Erkrankungen und Verletzungen des Bewegungsapparates,
- i) Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Zentrums für Muskuloskelettale Forschung sind die in § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung genannten Institute/Kliniken. Weitere Kliniken und Institute des

Universitätsklinikums sowie Abteilungen und Einrichtungen der akademischen Krankenhäuser können Mitglieder sein, sofern sie auf dem Gebiet der muskuloskelettalen Forschung tätig sind. Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, können auch Einrichtungen der Universität dem Zentrum für Muskuloskelettale Forschung angehören.

- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Zentrums für Muskuloskelettale Forschung schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt auf Wunsch des Mitglieds, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, oder wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, der dem betroffenen Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen ist, ausschließen.
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 1 und 2 werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch ihren Leiter oder einem von diesem Beauftragten vertreten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Vorschlags- und Stimmrecht.

§ 5

Vorstand

- (1) Das Zentrum für Muskuloskelettale Forschung wird durch den Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören kraft Amtes folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - (a) der Leiter des Instituts für Unfallchirurgische Forschung und Biomechanik,
 - (b) der Leiter der Klinik für Orthopädie,
 - (c) der Leiter der Klinik für Unfall-, Hand-, Plastische und Wiederherstellungschirurgie,
 - (d) der Dekan der medizinischen Fakultät
 - (e) der Leitende Ärztliche Direktor des Klinikums
 - (f) der Kaufmännische Direktor des Klinikums

Sollte eine Institution durch zwei Lehrstuhlinhaber vertreten sein, können beide dem Vorstand angehören.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, jeweils einen ständigen Vertreter zu benennen, der ihre Befugnisse im Vorstand wahrnimmt.

- (4) Im Rahmen der Gründung des Zentrums für Muskuloskelettale Forschung bestellt der Klinikumsvorstand den Sprecher, den stellvertretenden Sprecher und den Koordinator für die Dauer von drei Jahren.
- (5) Der Vorstand wählt jeweils für drei Jahre aus seinen Mitgliedern den Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Er wählt ebenfalls auf drei Jahre den Koordinator.
- (6) Dem Sprecher obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Zentrums. Er hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:
Einberufung der Sitzungen des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung,
Einberufung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung,
Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung und Bemühungen um Zuwendungen von Dritten.
- (7) Der Vorstand verfolgt die in § 2 festgelegten Aufgaben des Zentrums für Muskuloskelettale Forschung und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums für Muskuloskelettale Forschung, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (8) Der Vorstand berät mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sprecher des Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sprecher des Zentrums für Muskuloskelettale Forschung.
- (9) Der Vorstand definiert und evaluiert in jährlichem Abstand die Strategie und die Ziele des Zentrums für Muskuloskelettale Forschung. Hierüber sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine zusätzliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - b) Beteiligung an der Planung der Tätigkeit des Zentrums für Muskuloskelettale Forschung,
 - c) Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Zentrums für Muskuloskelettale Forschung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Änderungen der Geschäftsordnung des Zentrums für Muskuloskelettale Forschung oder die Auflösung des Zentrums bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch von drei Fünfteln der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 (siehe § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2).

§ 7 Verwaltung

- (1) Das Universitätsklinikum ist zuständig für die rechtliche Vertretung des Zentrums für Muskuloskelettale Forschung, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen.
- (2) Kosten für den Betrieb des Zentrums für Muskuloskelettale Forschung werden durch das Institut/die Kliniken der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gem. § 5 Abs. 2 a) bis 2 c) aus den Mitteln für Forschung und Lehre anteilig getragen.
Dies sind insbesondere:
- a) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Homepage, Veranstaltungen),
 - b) Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen,
 - c) Kosten für externe Zertifizierungen,
 - d) Kosten für externes Benchmarking der Behandlungsergebnisse,
 - e) Kosten für Patientenbefragungen.
- (3) Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand. Ausgabenwirksame Entscheidungen sind vom Sprecher (in dessen Abwesenheit: von dessen Stellvertreter) zu unterzeichnen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Laufzeit des Zentrums für Muskuloskelettale Forschung ist zunächst auf 5 Jahre befristet. Das Zentrum kann jeweils um weitere 5 Jahre verlängert werden. Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Ulm in Kraft; dasselbe gilt für spätere Änderungen der Geschäftsordnung.

Ulm, 18.04.2007

Prof. Dr. R. Marre
Leitender Ärztlicher Direktor

R. Schoppik
Kaufmännischer Direktor